

Satzung

des

1. FC Wacker Plauen e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen 1. FC Wacker Plauen e. V.. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Sitz des Vereins ist: Geschäftsstelle
 Alte Oelsnitzer Straße 3
 08527 Plauen

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Organisation und Durchführung eines geordneten Übungs- und Wettkampfbetriebes in der Sportart Fußball.
2. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports.
3. Erhaltung und Vervollkommnung der materiellen Werte des Vereins (Sportgeräte, Vereinsheim, Sportanlagen etc.). Grundvoraussetzung ist die Absicherung eines reibungslosen Sportbetriebes innerhalb des Vereins sowie mit anderen Vereinen.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des laufenden Jahres.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der eine schriftliche Aufnahme abgibt. Bei Minderjährigen ist der Antrag von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch Aushändigung einer Mitgliedskarte-/ausweis erworben.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Tod
 - durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende
 - bei aktiven Mitgliedern in der sperrfreien Zeit
 - wenn ein Mitglied mit seinem Beitrag trotz Mahnung länger als 12 Monate im Rückstand ist.
 - wenn ein Mitglied durch sein Verhalten dem Verein in erheblichem Maße geschadet hat, kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds schriftlich, mit einer genauen Begründung, übergeben. Er kann binnen 4 Wochen schriftlich beim Vorstand Berufung einlegen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Hauptkassierer und
 - bis zu 9 Beisitzern
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand einen Ersatzmann für den Rest der Amtsdauer.
4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 8 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - Vorstandsmitglieder
 - Leiter der einzelnen Abteilungen
 - Schriftführer
2. Der Vereinsausschuss hat die Aufgabe die einzelnen Mannschaften laut § 2 Abs. 1+2 ordnungsgemäß zu führen sowie den Vorstand zu unterstützen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre den Vorstand.
3. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tag der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für 2 Jahre einen dreiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenführung überprüft und der Versammlung Bericht erstattet.
5. Die Versammlung beschließt:
 - über den Vereinsbeitrag
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Entlastung und Wahl des Vereinsausschusses
 - über Satzungsänderungen
 - über alle Punkte der Tagesordnung
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder und einfacher Mehrheit beschlussfähig.
8. Eine Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen.

§ 10 Abteilungen des Vereins

1. Innerhalb des Vereins können neue Abteilungen gegründet werden.
2. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Die Einkünfte bestehen aus :
 - Mitgliedsbeitrag
 - Spenden
 - Eintrittsgelder
 - Sponsoren
 - Pachteinnahmen (Kantine, Kegelbahn)
3. Die Einkünfte und Ausgaben sind in einer, den steuerlichen Bestimmungen, hinsichtlich der Gemeinnützigkeit entsprechender Weise, ordnungsgemäß aufzuzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich. Kommt diese nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Hier genügt die einfache Mehrheit.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vermögen der Stadt Plauen zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Neugefasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.11.2014.

1. Frank Hohmuth
2. René Jahn
3. Markus Löffler
4. Andreas Seidel
5. Dirk Stupning
6. Thomas Timm
7. Sabine Walter


.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....